

## Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung - Länderbeteiligung, eingeleitet am 28. März 2023

Bundesland:	TH
Ressort(s):	TMASGFF
Datum:	24.04.2023

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	11. 1/§47Abs.1, Satz 4	Die Kursteilnahme darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.	inhaltlich	Die Formulierung ist missverständlich. Die Begründung des VO-Entwurfs liefert zwar die Klarstellung. Dort schaut ein Anwender aber in der Regel nicht nach. Deshalb wird Vorschlag 1 von BE in der Tabelle favorisiert.	§ 47 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 der Strahlenschutzverordnung wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „(...), wobei der jeweils letzterworbene Nachweis nicht älter als fünf Jahre sein darf.“ Satz 4 wird gestrichen.
2	zu 40. Buchstabe a Doppelbuchstabe cc	Eine Verletzung der entsprechenden Anforderungen, die § 146 Absatz 1 StrlSchV für die Anwendung ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe am Menschen und die § 147 Absatz 1 StrlSchV für deren Anwendung in der Tierheilkunde fest schreibt, ist bislang nicht bußgeldbewehrt.	redaktionell	In der Begründung stimmen die Paragraphen nicht.	Eine Verletzung der entsprechenden Anforderungen, die § 145 Absatz 1 StrlSchV für die Anwendung ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe am Menschen und die § 146 Absatz 1 StrlSchV für deren Anwendung in der Tierheilkunde fest schreibt, ist bislang nicht bußgeldbewehrt.

